

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2581
des Abgeordneten Wolfgang Roick (SPD-Fraktion)
Drucksache 7/7115

Jagdabgabe

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Jäger zahlen in Brandenburg pro Jagdjahr 25,00 € Jagdabgabe. Diese wird mit Erteilung bzw. Verlängerung des Jagdscheines durch die unteren Jagdbehörden erhoben und von der obersten Jagdbehörde entsprechend den Vorgaben des Landesjagdgesetzes verwaltet und zur Förderung des Jagdwesens eingesetzt. Dazu zählen unter anderem Projekte wie die Natur- und Umweltbildung, Biotopgestaltung, Artenschutz, das Jagdhundewesen, das Schießwesen oder die jagdliche Öffentlichkeitsarbeit.

1. Wie hoch waren die Einnahmen aus der Jagdabgabe im Land Brandenburg in den vergangenen zehn Jahren. Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

zu Frage 1: In der nachfolgenden Tabelle sind die Einnahmen aus der Jagdabgabe für die vergangenen 10 Jahre aufgeführt.

Jahr	Summe Einnahmen [in Euro]
2013	301.550,21
2014	749.177,41
2015	322.121,20
2016	311.286,77
2017	517.641,10
2018	350.029,58
2019	391.207,84
2020	537.861,48
2021	354.561,07
2022	411.902,10

Quelle: Archiv MLUK für die Jahre 2013 und 2014 sowie SAP-Auswertung ab 2015

2. In welcher Höhe wurden in den letzten zehn Jahren Gelder aus Mitteln der Jagdabgabe an Antragsteller ausgereicht bzw. von der Obersten Jagdbehörde selbst verwendet? Bitte die jährlichen Summen der an Antragsteller ausgereichten Mittel, der von der Obersten Jagdbehörde selbst verwendeten Mittel und den verbleibenden Rest jährlich aufschlüsseln.

zu Frage 2: In der nachfolgenden Tabelle sind die an natürliche Personen, öffentliche Einrichtungen, Stiftungen und Vereine ausgereichten Förderungen aus Mitteln der Jagdabgabe jahresweise aufgeführt. Die Ausgaben des Jahres setzen sich aus den Einnahmen des Jahres und den Haushaltsresten des Vorjahres zusammen. Zum Verfahren siehe auch die Antwort zu Frage 4.

Die oberste Jagdbehörde hat in den Jahren 2016, 2017 und von 2020 bis 2022 Aufträge zur Förderung des Jagdwesens erteilt und diese über die Jagdabgabe finanziert.

Jahr	Ausgaben Finanzstelle/Finanzposition lt. Haushaltsplan [in Euro]			
	Aufträge ¹ zur Förderung des Jagdwesens	Zuschüsse Förderung Jagdwesen an natürliche Personen	Zuschüsse Förderung Jagdwesen an öffentliche Einrichtungen	Zuschüsse Förderung Jagdwesen an Stiftungen und Vereine
2013	0,00	78.503,23	0,00	392.807,55
2014	0,00	106.967,80	0,00	235.787,43
2015	0,00	86.983,85	0,00	276.645,69
2016	4.403,00	95.948,15	0,00	543.814,83
2017	4.719,06	130.778,85	0,00	247.874,26
2018	0,00	138.411,18	0,00	456.412,81
2019	0,00	85.343,66	0,00	301.614,15
2020	9.139,20	131.025,59	0,00	224.288,32
2021	59.383,53	135.271,64	0,00	359.350,25
2022	23.088,68	130.068,94	0,00	204.522,04

¹ Von der obersten Jagdbehörde gemäß Punkt 1.3 der Richtlinie des MLUL zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe vom 2. März 2018 direkt beauftragten Projekte.

Quelle: Archiv MLUK für die Jahre 2013 und 2014 sowie SAP-Auswertung ab 2015

3. Wie hoch ist der aktuelle Bestand an Mitteln aus der Jagdabgabe auf den die Oberste Jagdbehörde Zugriff hat?

zu Frage 3: Mit Datum vom 25. Januar 2023 wurden Haushaltsreste aus 2022 beim Beauftragten für den Haushalt im MLUK angemeldet. Da die Mittel laut Haushaltsvermerk nur zweckgebunden verwendet werden dürfen, kann die oberste Jagdbehörde über diese Mittel in Höhe von rund 140.000 Euro verfügen.

4. Wie ist der zeitliche Ablauf von der Erhebung der Jagdabgabe durch die Landkreise und kreisfreien Städte bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Oberste Jagdbehörde über die Gelder verfügen kann? Bitte den Verfahrensablauf beschreiben.

zu Frage 4: Die Jagdabgabe wird gleichzeitig zur Erteilung von Jagdscheinen durch die unteren Jagdbehörden erhoben. Die meisten Jagdscheine werden im ersten Quartal eines Jahres erteilt. Ein Jahresjagdschein ist bis zum 31. März eines Jahres gültig oder genau ein beziehungsweise zwei Jahre länger. Die unteren Jagdbehörden sind per Erlass angewiesen, die eingenommene Jagdabgabe mindestens zweimal im Haushaltsjahr am 15.05. d. J. und am 15.11. d. J. an den Geschäftsbereich der obersten Jagdbehörde abzuführen. Die Bewilligung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe erfolgt nach dem Budgetansatz aus dem Haushaltsplan in Höhe von 280.000 Euro jährlich. Die unteren Jagdbehörden erheben auch in der zweiten Jahreshälfte Jagdabgabe und überweisen sie bis zum Kassenschluss der Landeshauptkasse. Übersteigen die Einnahmen den Haushaltsansatz von 280.000 Euro, entsteht ein Haushaltsrest. Dieser ist zweckgebunden für das Jagdwesen im Folgejahr zu beantragen und nach Genehmigung durch den Beauftragten für den Haushalt zu verwenden.

5. Wie hoch war die jährliche Gesamtzahl, der an die Oberste Jagdbehörde gestellten Anträge auf Förderung aus Mitteln der Jagdabgabe und wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt? Bitte jeweils für die letzten zehn Jahre aufschlüsseln.

zu Frage 5: Das Antragsvolumen für Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe ist für den Zeitraum von 2013 bis 2022 in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Jahr	Summe Anträge	bewilligte Anträge	abgelehnte Anträge	zurückgezogene Anträge
2013	81	73	1	7
2014	134	119	4	11
2015	115	109	0	6
2016	122	107	3	12
2017	156	136	4	16
2018	171	153	1	17
2019	113	99	0	14
2020	146	124	0	22
2021	138	118	6	14
2022	131	116	2	13

6. Wie viele Anträge auf Förderung aus der Jagdabgabe für Projekte und Maßnahmen im Jahr 2023 sind bislang bei der Obersten Jagdbehörde eingegangen und wie wurden diese bislang beschieden? Bitte tabellarisch die jeweiligen Antragsteller, eine Kurzbeschreibung des Projektes/der Maßnahme, die jeweils beantragte Summe, den Bearbeitungsstand und im Falle einer Ablehnung die Begründung dafür aufführen.

Zu Frage 6: Die im November und Dezember 2022 eingegangenen Anträge wurden an die Antragstellenden mit dem Hinweis zurückgesendet, dass zu dem Zeitpunkt das Förderjahr abgeschlossen und das Budget ausgeschöpft war. Zu verfügbaren Haushaltsresten lagen noch keine Informationen vor. Ebenso mussten Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zunächst abgelehnt werden. Diese konnten erst nach Ermittlung der verfügbaren Haushaltsreste gewährt werden. Die Details zu den einzelnen Anträgen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

lfd. Nr.	Antragstellende Person oder Institution	Kurzbeschreibung Projekt/Maßnahme	beantragte Summe an Förderung [€]	Bearbeitungsstand
1	Landesjagdverband Brandenburg e. V. (LJVB)	Landeshegeschau 2023	keine Angabe vom Antragsteller	Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (VZM) abgelehnt
2	LJVB	Öffentlichkeitsarbeit BRALA 2023	keine Angabe vom Antragsteller	Antrag VZM zunächst abgelehnt; auf Basis Haushaltsreste am 08.02.2023 zugelassen
3	LJVB	Lernort-Natur 2023	keine Angabe vom Antragsteller	Ausnahme vom VZM bis 31.03.2023 zugelassen; Antragstellung LJVB für I. Quartal 2023 ermöglicht
4	LJVB	Pokalwettbewerb Jagdhornblasen 2023	keine Angabe vom Antragsteller	Antrag VZM zunächst abgelehnt; auf Basis Haushaltsreste am 08.02.2023 zugelassen
5	LJVB	Mitteilungsblatt "Wir Jäger" 2023	keine Angabe vom Antragsteller	Antrag VZM abgelehnt
6	LJVB	Landesschweißprüfung 2023	keine Angabe vom Antragsteller	Antrag VZM zunächst abgelehnt; auf Basis Haushaltsreste am 08.02.2023 zugelassen
7	Privatperson (keine namentliche Nennung aus Gründen des Datenschutzes)	Ausstattung Jagdhund mit Ortungsgerät	787,36	Antrag bereits in 2022 eingegangen, zurückgesendet
8	Privatperson	Schutzbekleidung Hundeführer	518,40	Antrag bereits in 2022 eingegangen, zurückgesendet
9	Privatperson	Ausstattung Jagdhund mit Schutzweste und Ortungsgerät sowie Schutzbekleidung Hundeführer	2.267,92	Antrag bereits in 2022 eingegangen, zurückgesendet
10	Privatperson	Ausstattung Jagdhund mit Schutzweste und Ortungsgerät	745,51	Antrag bereits in 2022 eingegangen, zurückgesendet
11	Jagdgebrauchshundeverein Prignitz	Hundeführerlehrgänge/ Hundeproofungen	keine Angabe vom Antragsteller	Antrag VZM zunächst abgelehnt; auf Basis Haushaltsreste am 08.02.2023 zugelassen
12	Privatperson	Ausstattung Jagdhund mit Schutzweste und Ortungsgerät sowie Schutzbekleidung Hundeführer	1.402,04	Antrag bereits in 2022 eingegangen, zurückgesendet
13	Privatperson)	Ausstattung Jagdhund mit Schutzweste und Ortungsgerät	1.487,48	Antrag bereits in 2022 eingegangen, zurückgesendet
14	Privatperson	Ausstattung Jagdhund mit Ortungsgerät	789,00	Antrag bereits in 2022 eingegangen, zurückgesendet

lfd. Nr.	Antragstellende Person oder Institution	Kurzbeschreibung Projekt/Maßnahme	beantragte Summe an Förderung [€]	Bearbeitungsstand
15	Privatperson	Ausstattung Jagdhund mit Ortungsgerät und Schutzbekleidung Hundeführer	1.897,00	Antrag bereits in 2022 eingegangen, zurückgesendet
16	Privatperson	Ausstattung Jagdhund mit Ortungsgerät	789,00	Antrag bereits in 2022 eingegangen, zurückgesendet
17	Verein Deutsch Drahthaar	Hundeführerlehrgänge/Hundeprüfungen	6.326,60	Antrag VZM zunächst abgelehnt; auf Basis Haushaltsreste am 08.02.2023 zugelassen
18	Jagdgebrauchshundeverein Baruther Urstromtal	Hundeführerlehrgänge/Hundeprüfungen	keine Angabe vom Antragsteller	Antrag VZM zunächst abgelehnt; auf Basis Haushaltsreste am 08.02.2023 zugelassen
19	Verein Deutsche Wachtelhunde	Hundeführerlehrgänge/Hundeprüfungen	keine Angabe vom Antragsteller	Antrag VZM zunächst abgelehnt; auf Basis Haushaltsreste am 08.02.2023 zugelassen
	19 Anträge	beantragte Summe	17.010,31	

7. Die aktuelle Richtlinie zur Verwendung der Jagdabgabe gilt noch bis 31.03.2023. Plant das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz aktuell eine Verlängerung oder eine Überarbeitung dieser Richtlinie?

Zu Frage 7: Es ist eine Überarbeitung und Verlängerung der Richtlinie über die Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe geplant. Die gesetzliche Grundlage im § 23 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg zur Erhebung der Jagdabgabe besteht weiterhin.

8. Welche formellen Schritte sind zur Verlängerung bzw. Inkraftsetzung einer neuen Richtlinie erforderlich, welche dieser Schritte sind bereits abgearbeitet bzw. wann sollen sie abgearbeitet werden?

Zu Frage 8: Die Erarbeitung von Richtlinien zur Förderung erfolgt im MLUK nach einer einheitlichen Vorgehensweise. In die inhaltliche Erarbeitung wird der Landesjagdbeirat einbezogen. Es handelt sich um eine grundsätzliche Angelegenheit des Jagdwesens (siehe § 56 Absatz 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg). Die nächste Sitzung findet am 24. Februar 2023 statt. Danach erfolgt die Prüfung des Entwurfes der neuen Richtlinie auf haushalts- und förderrechtliche Belange. Es schließt sich die Beteiligung des Landesrechnungshofes sowie des Ministeriums der Finanzen an. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen wird die finale Richtlinie erstellt und vom Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unterzeichnet. Die Verkündung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt tritt die neue Richtlinie in Kraft.

9. Zu wann ist die Bekanntmachung der Verlängerung oder die einer neuen Richtlinie geplant?

Zu Frage 9: Geplant ist ein Inkrafttreten der neuen Richtlinie für den 1. April 2023.